

Satzung des

Turn- und Rasensportverein Bremen e.V. (TURA BREMEN e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Rasensportverein Bremen e.V. (TURA). Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1894.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. Der Verein ist Mitglied der vom LSB und DOSB anerkannten Fachverbände.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports für alle Altersgruppen sowie des Jugendsports. Er dient mit seinen Zielen dem Ausgleich gegenüber der Arbeitswelt und fördert die Bewegung unterschiedlicher Berufs und Bevölkerungsgruppen. Dazu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sozialer Stellung eine sportliche Heimat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<u>Hinweis:</u> Um eine bessere Lesbarkeit der nachfolgenden Ausführungen zu gewährleisten, gilt die nachfolgende Schreibweise sowohl für die weibliche als auch für die männliche Version der Anrede.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (6) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Aktives Mitglied im Verein ist, wer aktiv am Sport des Vereins teilnimmt. Passives Mitglied im Verein ist, wer nicht oder nicht mehr am aktiven Sport des Vereins teilnehmen will. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder des Vereins. Die Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung und sonstigen Lasten gegenüber dem Verein befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder wegen Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten.
 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden:
- (3.1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- (3.2) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltensweisen
- (3.3) wegen erheblicher Nichterfüllung von in der Abteilungsordnung festgelegten Verpflichtungen oder wegen groben Verstoßes gegen die Abteilungsordnung.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Bescheid hat die Gründe für den Ausschluss sowie einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit zu enthalten.

(5) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats von dem Betroffenen beim Hauptausschuss schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Hauptausschuss entscheidet ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums über den Einspruch mit den Stimmen der Mehrheit seiner übrigen Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, bei der Beratung seines Einspruches anwesend zu sein. Auf seinen Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung oder der von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsordnungen hat jedes Mitglied das Recht auf die Ausübung der von ihm gewünschten Sportart. Bei einem Wechsel der Sportart kann dieses Recht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für den angestrebten Sportbetrieb kein Aufnahmestop vorliegt.
- (2) Soweit Bestimmungen der Satzung oder der von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsordnungen dies nicht ausschließen, hat jedes Mitglied das Recht, alle im Eigentum des Vereins stehenden Einrichtungen und Sportgeräte in Anspruch zu nehmen.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn durch die Inanspruchnahme dieser Rechte der geregelte Sportbetrieb einer Abteilung gestört werden würde.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in es selbst betreffende Unterlagen des Vereins.
- (5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge) zum Zeitpunkt der festgesetzten Fälligkeit zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (7) Alle Mitglieder sind im Zusammenhang und im Rahmen des Sportbetriebes des Vereins verpflichtet, bestehende Ordnungen und Verhaltensrichtlinien in den jeweiligen Sportstätten und im Rahmen des Übung– und Kursangebotes strikt einzuhalten sowie Weisungen von ÜbungsleiterInnen zu befolgen.

 Jedes Mitglied anerkennt die Berechtigung der ÜbungsleiterInnen ihn als Mitglied im Falle eines besonders ungebührlichen oder sonst störenden Verhaltens aus dem Sportbetrieb und aus der Sportstätte für die Dauer von einem Tag zu verweisen.

Das betroffene Mitglied kann gegen eine solche Maßregelung unverzüglich, spätestens jedoch binnen Wochenfrist, Beschwerde beim Präsidium des Vereins einlegen.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die für sie geltende Abteilungsordnung, gegen Beschlüsse des Präsidiums oder anderer Organe des Vereins verstoßen, können vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
- (1.1) Verweis
- (1.2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Für diesen Zeitraum verliert der Betroffene seine Rechte nach § 4.1 u.4.2.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Bescheid hat die Gründe für die Maßregelung sowie einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit zu enthalten.
- (3) Gegen die Maßregelung kann binnen eines Monats von dem Betroffenen beim Hauptausschuss schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Hauptausschuss entscheidet ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums über den Einspruch. Der Betroffene hat das Recht, bei der Beratung seines Einspruchs anwesend zu sein. Auf seinen Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr wird in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mindestens vierteljährlich.
 Die Zahlungsweise wird durch die Finanzordnung geregelt.
 Das Präsidium kann in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter in begründeten Einzelfällen eine andere Zahlungsfrist genehmigen.
- (3) Der Hauptausschuss kann für die Mitglieder einer bestehenden oder bei Neubildung einer Abteilung des Vereins, neben dem im Absatz 1 festgelegten Mitgliedsbeitrag, einen Zusatzbeitrag beschließen. Ein solcher Zusatzbeitrag kann nur erhoben werden, wenn der finanzielle Aufwand für die Durchführung des Sports in dieser Abteilung das Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder der Beiträge nach Absatz 1 nicht nur vorübergehend übersteigt. In solchen Fällen kann der Hauptausschuss für neu eintretende Mitglieder auch eine höhere Aufnahmegebühr festsetzen.
- (4) Beschlüsse des Hauptausschusses nach Absatz 6.3 können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Das Präsidium kann, in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter, in begründeten Einzelfällen, den Beitrag herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In der MV sowie in den Abteilungsversammlungen wird das Stimmrecht für Mitglieder unter 16 Jahren von dem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitgliedes wahrgenommen.
- (3) Für die Wahl des Jugendwartes haben auch alle Mitglieder ein Stimmrecht, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der gemäß § 17.1 durchzuführenden Versammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (5) Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Hauptausschuss
- (3) das Präsidium
- (4) der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- (3.1) das Präsidium beschließt oder
- (3.2) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch das Präsidium oder durch die entsprechende Veröffentlichung in der Tagespresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
- (5.1) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- (5.2) Bericht des Präsidiums
- (5.3) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- (5.4) Entlastung des Präsidiums
- (5.5) Entlastung des Kassenwartes
- (5.6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5.7) Wahlen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht die Satzung eine weitergehende Mehrheit vorschreibt.
- (8) Anträge können gestellt werden:
- (8.1) von jedem stimmberechtigten Mitglied nach § 7.1
- (8.2) vom Präsidium
- (8.3) vom Hauptausschuss
- (8.4) von den Abteilungen.
- (9) Anträge, die noch nicht mit der Einladung bekanntgemacht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Solche Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

Mündlich gestellte Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(10) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, kann das Präsidium im Sinne des § 26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und vollziehen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit als Vertreter des Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit und Leistungssport
 - dem Vizepräsidenten Gesundheits- und Rehabilitationssport
 - dem Vizepräsidenten Finanzen und Sponsoring
 - dem Vizepräsidenten Liegenschaften
 - dem Vereinsjugendwart.
- (2) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten bestellen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 5 Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.
- (5) Der Vorstand nach Abs. 4 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, sofern nicht andere Organe befugt sind. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Sitzungen werden von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
 - Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Alle Mitglieder des Präsidiums haben gleiches Stimmrecht. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (8) Der Präsident sowie ggf. der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Zum Hauptausschuss gehören:
- (1.1) die Mitglieder des Präsidiums
- (1.2) die Abteilungsleiter. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung mit Stimmrecht möglich.
- (1.3) ein Vertreter des Ältestenrats.

- (2) Der Hauptausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Der § 9.4 gilt entsprechend.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet.

Der Hauptausschuss ist mindestens alle 4 Monate vom Präsidium über alle von ihm gefassten bedeutsamen Beschlüsse zu unterrichten.

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder dieses beantragen.

(4) Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

§12 Ausschüsse

Das Präsidium kann für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Diese Regelung gilt auch für notwendige Nachbenennungen. Die Ausschüsse wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Präsidium die Anregungen und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendarbeit hat für den Sportverein eine besondere Bedeutung. Der Gesamtverein sieht in der Unterstützung der Jugendlichen und Kinder einen besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit.
- (2) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der
 - Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahrnehmung der Jugendarbeit stellt der Verein im Haushalt des Vereins eigene Mittel zur Verfügung, die gesondert im Haushalt ausgewiesen werden. Die Höhe dieser Mittel wird mit 3% der Beitragseinnahmen festgesetzt. Nicht verbrauchte Mittel fließen zum Jahresende über den Hauptverein an die Abteilungen zurück.

- (4) Diese Jugendmittel sind vorrangig für folgende Zwecke zu verwenden:
- (4.1) Für Maßnahmen, die die gesamte Jugend betreffen.
- (4.2) Für Startgelder und ggf. Fahrtkosten für die Teilnahme an Turnieren, Wettbewerben und Meisterschaften von überregionaler Bedeutung
- (4.3) Für Maßnahmen, die die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen wie Lizenzen etc. betreffen.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Ältestenrates sollen langjährige Vereinsmitglieder sein, die in der Regel Erfahrungen in der Vereinsarbeit haben.
- (2) Dem Ältestenrat gehören bis zu 5 Vereinsmitglieder an. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (3) Der Ältestenrat soll allen Organen des Vereins beratend zur Seite stehen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins gliedert sich in Abteilungen, in das Gesundheitsstudio, in die Gesundheitswerkstatt und in Workshops. Sämtliche Abteilungen, die in ihren Sportarten an Wettbewerben teilnehmen, organisieren ihren Sportbetrieb eigenständig. Die Verwaltung der Abteilungen, des Gesundheitsstudios, der Gesundheitswerkstatt und der Workshops erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (2) Aufgrund der besonderen Struktur des Gesundheitsstudios, der Gesundheitswerkstatt und der Workshops untersteht dieser Sportbetrieb dem Präsidium. Für die damit verbundenen Aufgaben beruft das Präsidium die verantwortlichen Leiter.
- (3) Für die im Verein betriebenen Sportarten, mit Ausnahme der unter § 15.2 genannten Bereiche, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Hauptausschusses Abteilungen gebildet werden.
- (4) Der Hauptausschuss kann bestehende Abteilungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auflösen.
- (5) Mitglieder der Abteilungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmung sind diejenigen Vereinsmitglieder, die die entsprechende Sportart ausüben oder ausgeübt haben.

- (6) Die Mitglieder der Abteilung (Abteilungsversammlung) werden durch den Abteilungsleiter in geeigneter Weise eingeladen. Es muss mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr stattfinden.
- (7) Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig Kann die Position der Abteilungsleitung nicht besetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, die Abteilungsleitung kommissarisch zu besetzen.
- (8) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins für die Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (9) Die Abteilungen haben das Recht, im Rahmen der ihnen vom Präsidium zugewiesenen personellen und materiellen Mittel den Sport innerhalb der Abteilung selbst zu gestalten.
- (10) Die Abteilungen können durch den Hauptausschuss ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen gesonderten Abteilungs- oder / und Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle darüber dem Präsidium.
- (11) Maßnahmen der Abteilung, die der Vereinssatzung oder der Abteilungsordnung entgegenstehen oder die mit übergeordneten Interessen des Vereins nicht vereinbar sind, können vom Präsidium aufgehoben werden.
- (12) Die Abteilungen können für ihre Abteilung besondere Abteilungsordnungen in der Abteilungsversammlung beschließen. In der Abteilungsordnung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmt. In der Abteilungsordnung kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Vereinsmitglieder die entsprechende Sportart ausüben können (siehe § 6)
- (13) Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Hauptausschuss sie für vorläufig anwendbar erklären.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Hauptausschusses, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Wahlen

(1) Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendwartes für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Nach Fristablauf bleiben die Präsidiumsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Jugendwart wird in gleicher Weise für den gleichen Zeitraum in einer gesonderten Versammlung gewählt, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird der Jugendwart von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann das Präsidium kommissarisch einen Jugendwart einsetzen.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit von der Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden.
- (3) Die 3 Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten für Finanzen und Sponsoring.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt und eine besonders hierüber einzuberufende Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist so zu verwenden, dass zunächst die vorhandenen Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins damit abgedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports in Gröpelingen zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach innen und außen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder erheben, verarbeiten und nutzen darf.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- (2.1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- (2.2) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- (2.3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- (2.4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 21 Haftung

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 22 Schlussvorschriften

- (1 Die Mitgliederversammlung beschließt für die Finanzwirtschaft des Vereins eine Finanzordnung. Diese Finanzordnung ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt weiter eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrungsordnung.
- (3) Die Satzung vom 17.03.2004 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 neu gefasst worden.
 Diese Neufassung tritt am 01.07..2015 in Kraft.